

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
(18. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/2663 –**

**Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(25. BAföGÄndG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Ekin Deligöz, Katja Dörner,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/2745 –**

**Sofort besser fördern – BAföG-Reform überarbeiten und vorziehen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

In ihrem Zwanzigsten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 hat die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des BAföG festgestellt. Sie hat aus dem zum Ende des Berichtszeitraums sichtbar gewordenen leichten Rückgang der Gefördertenquote und des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrags Handlungsbedarf abgeleitet, um auch künftig die nachhaltige Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung wahren zu können.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung daher das Ziel, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nachhaltig finanziell zu sichern und bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit von Auszubildenden wie auch im Bereich der Ausbildungsangebote an Schulen und Hochschulen anzupassen.

Um den Ländern zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen, übernimmt der Bund allein die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG ab 1. Januar 2015.

Zu Buchstabe b

Laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ist der Anteil der Studienanfängerinnen und -anfänger aus „hochschulfernen Gruppen“ zwischen 2003 und 2012 von 12 Prozent auf 9 Prozent gesunken. Der Zwanzigste Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 vom Februar 2014 hat einen hohen Reformbedarf aufgezeigt. Die vergangenen vier Jahre ohne eine BAföG-Reform haben die Ausbildungsfinanzierung für Schülerinnen, Schüler und Studierende geschwächt. Die von der Bundesregierung vorgelegte Novelle des BAföG (25. BAföGÄndG) sieht jedoch erst ab dem Wintersemester 2016/2017 Leistungs- und Strukturverbesserungen vor. Damit wird der sich verändernden Lebenswirklichkeit junger Menschen keine Rechnung getragen und die notwendige Öffnung des Bildungssystems bleibt für weitere zwei Jahre blockiert.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Das 25. BAföGÄndG sieht zum 1. Januar 2015 eine vollständige Übertragung der Finanzierungszuständigkeit für Geldleistungen nach dem BAföG auf den Bund vor. Ab Herbst 2016 werden die finanziellen Förderleistungen durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge sowie durch die Anpassung der Vorsorgepauschalen verbessert. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wirksam werden. Schließlich soll die internationale Mobilität der Studierenden und die Fördermöglichkeiten nichtdeutscher Studierender verbessert werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2663 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, dass die Bundesregierung die in der 25. Novelle des BAföG vorgesehenen finanziellen Leistungen, strukturellen Änderungen und organisatorischen Maßnahmen überarbeitet. Vor dem Hintergrund der ab dem 1. Januar 2015 vorgesehenen Übernahme der Finanzierung des BAföG durch den Bund soll auch die BAföG-Reform bereits 2015 wirksam werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2745 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2663 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 18/2745.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

**Mehrausgaben BAföG**

	2015	2016	2017	2018
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BAföG Bund durch Übernahme der vollen Finanzierung <sup>1)</sup>	749	705	682	659
Mehrausgaben BAföG Bund <sup>1)</sup> aus Änderungen 2016 <sup>2)</sup>	21	147	503	489
Gesamtmehrausgaben BAföG Bund <sup>1) 2)</sup>	770	852	1185	1148

<sup>1)</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an. Mehrausgaben bei den Ländern fallen infolge der durch dieses Gesetz geregelten hundertprozentigen Finanzierung der Geldleistungen durch den Bund ab 2015 nicht mehr an.

<sup>2)</sup> Mehrausgaben bereits ab 2015 einschließlich der Änderungen infolge EuGH-Entscheidungen.

Die Änderungen im BAföG haben außerdem unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

**Mehrausgaben AFBG**

	2015	2016	2017	2018
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben AFBG insg.	./.	7,6	15,1	15,1
davon Bund	./.	5,9	11,8	11,8
davon Länder	./.	1,7	3,3	3,3

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen auf betroffene Bestimmungen des BAföG im Arbeitsförderungsrecht finanzielle Auswirkungen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 56 Millionen Euro pro Jahr.

Weiterhin entstehen unmittelbare Folgekosten im Bundeshaushalt – Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – in Höhe von mittelfristig rund 6 Millionen Euro pro Jahr, die im Rahmen der geltenden Haushaltsansätze ausgeglichen werden.

### Mehrausgaben SGB II und SGB III

	2015	2016	2017	2018
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	./.	23	56	56
Mehrausgaben im Bundeshaushalt (SGB II) insgesamt	./.	2	6	6

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf rund 605.000 Stunden und 360.000 Euro. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass infolge dieses Gesetzes eine Zunahme der Zahl der Geförderten um über 110.000 zusätzliche BAföG-Empfänger zu erwarten ist. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung bestehender Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26.000 Euro. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben einmalige Belastungen in Höhe von rund 762.000 Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 3,66 Millionen Euro. Dies ist ebenfalls im Wesentlichen auf die infolge dieses Gesetzes zu erwartende Zunahme der Zahl der Geförderten um über 110.000 BAföG-Empfänger zurückzuführen.

## F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Zu Buchstabe b

Wurden keine Kosten erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2663 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist § 51 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2016 sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 29 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 22 Buchstabe b und Nummer 23 bis 25 tritt am 1. August 2015 in Kraft.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Buchstabe c und d, Nummer 5 Buchstabe b und c, Nummer 6, 7 Buchstabe a und b, Nummer 8 bis 10, 12 Buchstabe a und b, Nummer 13, 15 Buchstabe a und b, Nummer 16 bis 19, 21 Buchstabe a, Nummer 26 und 28, die Artikel 2 und 3 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 bis 13 treten am 1. August 2016 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/2745 abzulehnen.

Berlin, den 5. November 2014

### Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

**Patricia Lips**  
Vorsitzende

**Dr. Stefan Kaufmann**  
Berichtersteller

**Oliver Kaczmarek**  
Berichtersteller

**Nicole Gohlke**  
Berichterstellerin

**Kai Gehring**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann, Oliver Kaczmarek, Nicole Gohlke und Kai Gehring

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2663** in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/2745** in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat in ihrem 20. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des BAföG festgestellt. Sie hat aus dem zum Ende des Berichtszeitraums sichtbar gewordenen leichten Rückgang der Gefördertenquote und des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrags Handlungsbedarf abgeleitet, um auch künftig die nachhaltige Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung wahren zu können. Leistungsverbesserungen und strukturelle Änderungen sollen das BAföG als Instrument zur Sicherung von Chancengleichheit in der Bildungsfinanzierung stärken.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung daher das Ziel, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nachhaltig finanziell zu sichern und bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit von Auszubildenden wie auch im Bereich der Ausbildungsangebote an Schulen und Hochschulen anzupassen.

Um den Ländern zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen, sieht das 25. BAföGÄndG eine vollständige Übertragung der Finanzierungszuständigkeit für Geldleistungen auf den Bund zum 1. Januar 2015 vor. Ab Herbst 2016 sind Leistungsverbesserungen durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge sowie durch die Anpassung der Vorsorgepauschalen geplant. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wirksam werden. Schließlich soll die internationale Mobilität der Studierenden und die Fördermöglichkeiten nichtdeutscher Studierender sowie die finanzielle Situation studierender Eltern verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge werden jeweils um 7 Prozent angehoben. Zusätzlich wird der Wohnkostenanteil an dem Bedarf für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende überproportional angehoben. Ebenfalls überproportional wird der Freibetrag für eigenes Einkommen Auszubildender angehoben, nämlich entsprechend der zwischenzeitlichen Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze für sog. Minijobs.
- Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.
- Der seit 2002 unverändert gebliebene Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden wird auf 7.500 Euro angehoben.

- Die ebenfalls seit 2002 unverändert gebliebenen zusätzlichen Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden auf 2.100 Euro angehoben. Der Härtefreibetrag nach § 23 Absatz 5 zur Einkommensberechnung für Auszubildende, die im Bewilligungszeitraum besondere Kosten der Ausbildung zu tragen haben, wird von bisher 205 auf 260 Euro angehoben.
- Der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit eigenen Kindern unter 10 Jahren wird zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft auf 130 Euro angehoben und künftig einheitlich für jedes Kind gewährt, unabhängig von der Kinderzahl. Er betrug bislang 113 Euro für das erste Kind und je 80 Euro für weitere Kinder.
- Abschlagszahlungen auf Ausbildungsförderung bei nicht kurzfristig zu bearbeitenden Erstanträgen werden nicht länger auf 360 Euro gedeckelt, sondern werden mit künftig ausschließlich prozentualer Bemessung (80 Prozent des jeweils voraussichtlich zustehenden Förderungsbetrags) eine angemessene Bedarfsdeckung ermöglichen. Als förderungsrechtlich maßgebliches Ende der Ausbildung wird künftig grundsätzlich der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abschlussergebnisses bestimmt.
- Die Förderung für Masterstudierende soll künftig bereits ab einer zunächst nur vorläufigen Zulassung zum Studium unter Rückforderungsvorbehalt ermöglicht werden. Außerdem stehen Bachelorabschlüsse, die vollständig in einem Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelorstudiengang erworben werden, einer Weiterförderung für das danach fortgesetzte Staatsexamensstudium künftig nicht mehr entgegen. Schließlich wird ein Anspruch auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines geplanten Masterstudiums dem Grunde nach eingeführt.
- Die bisher erforderliche Differenzierung und prozentuale Beschränkung des Krankenversicherungszuschlags für privat Versicherte für den Fall, dass der jeweilige Versicherungsvertrag gesondert berechenbare Unterkunftskosten und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung abdeckt, entfällt künftig.
- Die Ausbildungsförderung für im Ausland verbrachte Ausbildungszeiten sowie die Ausbildungsförderung für zugewanderte junge Menschen wird für bestimmte Fallkonstellationen und Personengruppen ausgeweitet und gestärkt. Im Bereich der Förderung ausländischer Auszubildender werden nicht nur die Förderungsmöglichkeiten für zugewanderte junge Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU verbessert. Künftig werden vielmehr auch Drittstaatsangehörige, die mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären oder familiären Gründen oder mit bloßer Duldung ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, schon nach 15 Monaten statt bisher vier Jahren Aufenthalt für eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung förderungsberechtigt.
- Die Länder werden verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische BAföG-Antragstellung zu ermöglichen und entsprechende Online-Antragsformulare bzw. hierfür erforderliche Web-Anwendungen bereitzustellen.
- Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG wird bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mitvollzogen.

#### Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin, dass laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks der Anteil der Studienanfängerinnen und -anfänger aus „hochschulfernen Gruppen“ zwischen 2003 und 2012 von 12 Prozent auf 9 Prozent gesunken sei. Der Zwanzigste Bericht nach § 35 des BAföG zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 vom Februar 2014 habe einen hohen Reformbedarf aufgezeigt. Die Antragsteller kritisieren, dass es die Bundesregierung trotz dieser Lage in den letzten vier Jahren versäumt habe, das BAföG zu reformieren. Dadurch sei die finanzielle Situation vieler Schülerinnen, Schüler und Studierender geschwächt worden.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Novelle des BAföG sehe jedoch erst ab dem Wintersemester 2016/17 Leistungs- und Strukturverbesserungen vor. Damit werde der sich verändernden Lebenswirklichkeit junger Menschen keine Rechnung getragen, und die notwendige Öffnung des Bildungssystems für Kinder aus finanzschwachen und Nicht-Akademiker-Familien sowie Familien mit einem Migrationshintergrund bleibe für weitere zwei Jahre blockiert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Bundesregierung die in der 25. Novelle des BAföG vorgesehenen finanziellen Leistungen, strukturellen Änderungen und organisatorischen Maßnahmen überarbeitet. Angesichts der ab dem 1. Januar 2015 vorgesehenen Übernahme der Finanzierung des BAföG durch den Bund solle auch die BAföG-Reform bereits im Frühjahr 2015 wirksam werden.

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung im Einzelnen auf:

1. im anstehenden Gesetzgebungsverfahren die fachfremde Kopplung zwischen der 25. BAföG-Novelle und der Verfassungsänderung von Artikel 91b GG zugunsten einer sachgerechten Beratung beider Reformvorhaben aufzugeben;
2. zum 1.4.2015 die Fördersätze um 10 Prozent und die Freibeträge für das Einkommen von Eltern, Ehepartnern und Ehepartnerinnen sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, sowie von Auszubildenden um 10 Prozent zu erhöhen;
3. im BAföG geeignete Indexierungen für dynamische, regelmäßige und automatische Erhöhungen von Fördersätzen und Freibeträgen einzuführen;
4. zur angemessenen Erstattung der tatsächlichen Wohnkosten die bisherige Mietkostenpauschale regional gestaffelt an regionale Durchschnitte anzupassen;
5. den Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Berechtigte mit eigenen Kindern unter 10 Jahren zum 1. April 2015 auf 130 Euro anzuheben und künftig einheitlich für jedes Kind zu gewähren;
6. die Förderhöchstdauer für Studierende, die nahe Angehörige pflegen, generell zu erhöhen;
7. Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Teilzeitförderung ermöglicht werden kann für Studierende, die aufgrund von Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder schwerer chronischer Krankheit kein Vollzeitstudium aufnehmen können;
8. Vorschläge zu unterbreiten, wie das BAföG überarbeitet werden muss, um angesichts des Fachkräftemangels in den Berufen des Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesens auch die dortigen Auszubildenden ausreichend und in allen Ausbildungsphasen zu fördern;
9. die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zum Bundesausbildungsförderungsgesetz systematisch im Sinne der gezielten Förderung junger Menschen aufzuarbeiten, besser miteinander zu verzahnen und so ein ermutigendes und effizientes Unterstützungssystem für mehr Ausbildungsbeteiligung zu schaffen;
10. die unausgegorenen Deutschlandstipendien einzustellen und das Programm in die Hände der Stifter zu überführen und die staatlichen Mittel stattdessen für den Ausbau des BAföG zu verwenden;
11. einen Gesetzentwurf zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung („Weiterbildungs-BAföG“) vorzulegen, das das lebenslange Lernen gezielt unterstützt;
12. das BAföG mittelfristig zu einem Zwei-Säulen-Modell zu erweitern.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2663 in ihren Sitzungen am 5. November 2014 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** legt nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) einen eigenen Bericht vor.

Der **Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner Sitzung am 8. Oktober 2014 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2663 befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz hinsichtlich der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt) und der Indikatoren 9 (Bildung) sowie 16 (Beschäftigung) festgestellt. Er führt aus: „Der Gesetzentwurf enthält im Abschnitt VI. Gesetzesfolgen zwar Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung. Allerdings fehlt die Aussage zu Managementregel 9, insbesondere der Aspekt, wie der vorliegende Gesetzentwurf die Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben unterstützt, also auch sogenannte bildungsfernere Schichten.“

Vor diesem Hintergrund richtet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung eine Prüfbitte an den federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, bei der Bundesregierung nachzufragen, „warum die o.g. Bezüge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurden und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung teilt mit Schreiben vom 3. November 2014 an die Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung mit, dass das BAföG seit seiner Einführung im Jahr 1971 ein „zentrales Instrument zur Schaffung von Bildungsgerechtigkeit in Deutschland“ sei. Durch die Förderung durch das BAföG werde „auch Jugendlichen aus einkommensschwächeren und bildungsferneren Schichten eine qualifizierte und ihrer Neigung entsprechende Ausbildung ermöglicht.“ Das 25. BAföG-Änderungsgesetz sehe ab 1. Januar 2015 die volle Übernahme der Finanzierung des BAföG durch den Bund vor. Damit werde das zentrale Förderinstrument finanziell nachhaltig abgesichert und inhaltlich-strukturell noch stärker an die aktuellen Bedürfnisse von Studierenden angepasst. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung führt im Weiteren aus, dass die Förderung durch das BAföG grundsätzlich einkommensabhängig, und zwar auch elterneinkommensabhängig, sowie bedarfsdeckend erfolge. Damit fördere das 25. BAföG-Änderungsgesetz auch die „Bildungsbeteiligung einkommensschwächerer Bevölkerungsteile“.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/2745 in seiner Sitzung am 5. November 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

##### **1. Anhörung**

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2663, dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/2745 sowie der Unterrichtung durch die Bundesregierung in seiner 15. Sitzung am 15. Oktober 2014 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die im Folgenden aufgeführten Sachverständigen haben zu der Anhörung schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die mit dem Wortprotokoll der Anhörung auf der Webseite des Ausschusses veröffentlicht wurden.

##### **Irene Bauerfeind-Roßmann**

Ministerialdirigentin, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden

##### **Wolf-Michael Catenhusen**

Staatssekretär a. D., stellv. Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrates, Berlin

##### **Daniel Gaittet**

freier Zusammenschluss von studentInnenschaften e.V. (fzs), Berlin

##### **Brigitte Goebels-Dreyling**

Stellv. Generalsekretärin der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Berlin

**Dr. Andreas Keller**

Stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Frankfurt a. M.

**Erik Marquardt**

Bundessprecher der GRÜNEN Jugend, Bundesverband Berlin

**Achim Meyer auf der Heyde**

Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks, Berlin

Die Ergebnisse der Anhörung zu den aufgeführten Vorlagen sind in die Ausschussberatung eingegangen.

**2. Ausschussberatung<sup>1)</sup>**

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2663 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/2745 in seiner 17. Sitzung am 5. November 2014 beraten.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung Zwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 auf Drucksache 18/460 wurde in die Beratung einbezogen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2663 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2745 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Von Seiten der **Bundesregierung** wird auf zwei grundsätzliche Entscheidungen des 25. BAföG-Änderungsgesetzes hingewiesen:

1. Die Übernahme der gesamten Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG. Dadurch würden die Länder jährlich um 1,17 Mrd. Euro entlastet.
2. Eine umfassende Novellierung des BAföG. Der Gesetzentwurf sehe eine Erhöhung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge im Umfang von jeweils 7 Prozent vor. Mit dieser Reform würden ab Wintersemester 2016/17 rund 110.000 zusätzlich geförderte Schülerinnen und Schüler sowie Studierende erreicht werden. Der Freibetrag bei Vermögenden von Auszubildenden werde von 5.200 auf 7.500 Euro angehoben. Für Auszubildende mit Kindern sei die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags auf 130 Euro für jedes Kind von besonderer Bedeutung.

Es wird betont, dass sowohl für die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD als auch für das Bundesministerium für Bildung Forschung die Stärkung der Mobilität und der Internationalität von Auszubildenden von großer Bedeutung sei. Man habe mit der Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft wichtige Akzente gesetzt. Die Situation für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel und für Geduldete sei im Sinne der Integration und einer frühzeitigen Qualifizierung deutlich verbessert worden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass im ersten vollen Jahr der BAföG-Reform rund 500 Mio. Euro im Bundeshaushalt und 325 Mio. Euro durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau mobilisiert würden, so dass in Zukunft pro Jahr rund 825 Mio. Euro für die Ausbildungsförderung zusätzlich zur Verfügung stünden.

---

<sup>1)</sup> Die Reihenfolge der Fraktionen entspricht dem Ablauf der Ausschussberatung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert die BAföG-Politik der Bundesregierung als nicht überzeugend. Die geplanten Verbesserungen des BAföG für Schülerinnen, Schüler und Studierende würden erst mit dem Wintersemester 2016/17 wirksam. Damit fielen mehrere zehntausend Studierende bis 2016 aus dem Kreis der BAföG-Berechtigten heraus. Die Botschaft der Bundesregierung, dass ab 2016/17 über hunderttausend junge Menschen mehr finanzielle Leistungen nach dem BAföG bekämen, treffe nicht zu, wenn ungefähr dieselbe Anzahl an Studierenden bereits aus dem Förderkreis herausgefallen sei. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne nicht hingegenommen werden, wenn bis zum Wintersemester 2016/17 insgesamt zwölf Nullrunnen in der Förderung von Studierenden aufgelaufen seien.

Sie erkenne gleichwohl an, dass mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz Ungerechtigkeiten beseitigt würden. Das treffe insbesondere für den Betreuungszuschlag für alle Kinder in gleicher Höhe oder das Schließen der Förderlücke zwischen Bachelor- und Masterstudium zu. Diese Vorschläge hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Übrigen bereits in der 17. Wahlperiode gemacht. Trotzdem solle der Bund seine Alleinzuständigkeit bei der Finanzierung des BAföG ab 2015 stärker für Verbesserungen nutzen. Im Einzelnen fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine schnelle und angemessene Erhöhung der finanziellen Leistungen, eine regelmäßige und dynamische Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge auf Grundlage einer geeigneten Indexierung. Die Fraktion beantrage konkret, die Freibeträge und Fördersätze um jeweils 10 Prozent zu steigern, um der Inflation und Preisentwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Die BAföG-Novelle solle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, am 1. April 2015 mit dem Beginn des Sommersemesters, in Kraft treten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe zumindest erwartet, dass ab dem 1. April 2015 der einheitliche Kinderbetreuungszuschlag den Auszubildenden mit Kindern zugutekommen würde.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird darüber hinaus gefordert, den Zugang von Flüchtlingen zum BAföG analog zum Zugang zu einer Erwerbstätigkeit nach drei Monaten und nicht erst nach 15 Monaten zu öffnen. Den Hinweis der Bundesregierung, die Migrantinnen und Migranten müssten zunächst die deutsche Sprache erlernen, um erfolgreich an einem Studium teilnehmen zu können, lasse man nicht gelten, denn Leistungen nach dem BAföG gebe es nur, wenn eine erfolgreiche Einschreibung an einer Hochschule erfolgt sei.

Die Bundesregierung plane eine Ungleichbehandlung in Bezug auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe, indem sie Ausbildungswillige aus der EU schlechter stelle als Studierwillige. Mit ihrem 5. Änderungsantrag fordere die Fraktion die Gleichstellung von akademischer und beruflicher Bildung. Sie appelliere an die Bundesregierung, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vollständig umzusetzen, die Berufsausbildungsbeihilfe zu öffnen und die Auszubildenden aus dem europäischen Raum nicht mit dem unterfinanzierten Programm „MobiPro-EU“ zu verströmen.

Der 6. Änderungsantrag beziehe sich auf das Thema „Wohnkosten“. Die Fraktion fordere, die Pauschale deutlicher zu erhöhen und entsprechend den durchschnittlichen Wohnkosten vor Ort regional zu staffeln.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, auch wenn der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nur minimale Verbesserungen für die Studierenden brächten, stimme sie dem Antrag zu. Die Forderung der Fraktion DIE LINKE., das BAföG sofort auf einen Vollzuschuss umzustellen, halte sie für unrealistisch, weil ein direkt wirksam werdender Vollzuschuss nicht zu finanzieren sei. Der Forderung der Verkürzung der Wartezeit in Bezug auf die Förderung durch das BAföG für Flüchtlinge auf drei Monate werde zugestimmt, weil es auch dem Anliegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspreche.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird erklärt, dass sie sich die Leistungen der 25. BAföG-Novelle nicht von den Oppositionsfraktionen „kleinreden“ lassen wolle. Es werde in der Debatte zu wenig berücksichtigt, dass der Bund ab 1. Januar 2015 die alleinige Zuständigkeit für das BAföG übernehme. Damit werde es in Zukunft einfacher, den Anforderungen an eine Ausbildungsförderung gerecht zu werden.

Mit der BAföG-Reform würden deutliche Verbesserungen in finanzieller, aber auch in organisatorischer Hinsicht für Schülerinnen, Schüler und Studierende geschaffen. Die Länder würden pro Jahr um 1,17 Mrd. Euro entlastet, und ab August 2016 würden jährlich Mehrausgaben für das BAföG in Höhe von 825 Mio. Euro durch den Bund realisiert. Im Einzelnen würden durch die BAföG-Reform die Fördersätze, Freibeträge, das Wohngeld, die Kinderzuschläge und die Vorauszahlungen erhöht. Ein Online-Antragsverfahren werde verpflichtend eingeführt, und die Förderlücke zwischen Bachelor- und Masterstudium werde geschlossen. Durch den Wegfall von Nachweispflichten, beispielsweise bei der Krankenversicherung, werde auch die Entbürokratisierung des BAföG vorangerieben.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen sei der Gesetzentwurf daraufhin überprüft worden, welche der angestrebten Änderungen ohne eine Haushaltswirksamkeit um ein Jahr vorgezogen werden könnten. Die Ergebnisse seien in

den heute vorgelegten Änderungsantrag eingegangen. Die nachfolgend aufgeführten vier Punkte sollen auf den 1. August 2015 vorgezogen werden:

1. Die Abschlagszahlungen auf die Ausbildungsförderung bei nicht kurzfristig zu bearbeitenden Erstanträgen sollen auf 80 Prozent des voraussichtlich zustehenden Förderungsbetrages erhöht werden.
2. Beim Masterstudium solle ab einer zunächst vorläufigen Zulassung zum Studium die Förderung unter Rückforderungsvorbehalt durch den Bund ermöglicht werden.
3. Der Anspruch auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines geplanten Masterstudiums werde vorgezogen.
4. Der Wegfall des Leistungsnachweises vor dem 3. Semester solle ebenfalls bereits zum 1. August 2015 wirksam werden.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ausgeführt, dass die Fraktion der CDU/CSU das Vorziehen aller Leistungsverbesserungen im BAföG auf den 1. April 2015 und eine noch stärkere Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge angesichts der übergeordneten Haushaltsplanungen für nicht realisierbar halte.

Was die weiteren Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit von Flüchtlingen, Stichwort „Mindestaufenthaltsdauer“, die regionale Differenzierung beim Wohngeld sowie die Berufsausbildungsbeihilfe angehe, habe der Gesetzentwurf bereits ausreichende Verbesserungen vorgeschlagen.

Man wolle im Übrigen auch darauf hinweisen, dass einigen der zum BAföG eingegangenen Petitionen durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen worden seien.

Die Fraktion der CDU/CSU betont, dass auch in Zukunft im Bundestag über die Anpassung des BAföG auf der Basis der vorliegenden BAföG-Berichte debattiert und die von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene indexierte Anpassung des BAföG abgelehnt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt zunächst, dass die von der Bundesregierung vorlegte BAföG-Novelle überfällig und notwendig sei. Sie mache Schritte in die richtige Richtung, jedoch sei die Reform letztlich unvollständig. Vor dem Hintergrund werde sich die Fraktion bei dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Sie begrüße die vollständige Übertragung der BAföG-Finanzierung auf den Bund, die Anpassungen der Fördersätze und Freibeträge, die Erhöhung der Wohnkostenpauschale, die Förderung von Auszubildenden im Ausland, die Verbesserung des Zugangs zum BAföG für Ausländerinnen und Ausländer und schließlich das Schließen der Förderungslücke beim Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium.

Die Reform sei jedoch unvollständig, wenn man die Lebensrealitäten der Studierenden betrachte. Die zum Oktober 2016 vorgesehene Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge auf 7 Prozent decke nicht einmal die seit der letzten BAföG-Erhöhung im Jahre 2010 angefallenen und noch ausstehenden Preissteigerungen ab. Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks habe die Zahlen als Grundlage für eine BAföG-Novelle genannt. Die BAföG-Reform werde dem Anspruch, eine soziale Reform sein zu wollen, in keiner Weise gerecht, weil sie mit der sozialen Wirklichkeit nicht Schritt halte. Die bessere Förderung von Ausbildungen im Ausland sowie die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland vor einer Förderung werde von Seiten der Fraktion DIE LINKE. zwar begrüßt. Sie plädiere aber, wie auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, die Frist nicht auf 15 Monate, sondern auf drei Monate zu senken. Darüber hinaus sollten auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach einer Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten Zugang zum BAföG haben.

Die Fraktion DIE LINKE. erläutere die von ihr vorgelegten fünf Änderungsanträge. Die dort aufgestellten Forderungen seien auch im hohen Maße durch die öffentliche Anhörung zum 25. BAföG-Änderungsgesetz gedeckt. Die Fraktion fordere die Dynamisierung der BAföG-Erhöhlungen, die sofortige Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge um 10 Prozent, die Wiedereinführung des Schülerinnen- und Schüler-BAföG, die Abschaffung des Darlehensanteils und die schnellere Teilhabe von Ausländerinnen und Ausländern sowie Flüchtlingen am BAföG.

Die Fraktion DIE LINKE. sieht ihre Forderungen zu einem großen Teil durch den 20. BAföG-Bericht untermauert. Sie kritisiere jedoch, wie in diesem Bericht die Gefördertenquote zustande gekommen sei. Es habe offenbar eine Art Bereinigung der Quote stattgefunden, indem der Anteil der Geförderten an den insgesamt Förderungsberechtigten angegeben worden sei und nicht der Anteil der Geförderten an allen Studierenden an den öffentlichen

Hochschulen. Die Fraktion halte dieses Vorgehen für nicht redlich, weil damit die Beschränkung der Geförderten festgeschrieben werde. Wenn alle Studierende an öffentlichen Hochschulen berücksichtigt würden, käme man auf eine Quote von 19 Prozent.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich die Fraktion DIE LINKE. enthalten. Man sehe viele identische Forderungen, wolle jedoch an besonders wichtigen Stellschrauben für das BAföG als ein soziales Aufstiegsinstrument festhalten. Es gehe um die Abschaffung des Darlehensanteils, aber auch die Wiedereinführung des Schülerinnen- und Schüler-BAföG für die diejenigen, die noch bei den Eltern wohnten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird auf die drei großen Ziele der 25. BAföG-Novelle hingewiesen:

Erstens sei mit der 7-prozentigen Erhöhung der Freibeträge und der Bedarfssätze sowie der Anhebung der Wohnkostenpauschale eine substantielle Erhöhung der Förderleistungen gelungen. Eine Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze um 10 Prozent, wie es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere, sei realpolitisch nicht umsetzbar. Den Vorwurf von Seiten der GRÜNEN, dass die zusätzlich geförderten Studierenden im Umfang von 110.000 Personen aufgrund der Preis- und Einkommensentwicklung der letzten Jahre bereits vorher aus der Förderung durch das BAföG herausgefallen seien, halte die Fraktion der SPD für absurd. Sie gehe davon aus, dass netto immer noch mindestens 70.000 junge Menschen ab Herbst 2016 zusätzlich durch die BAföG-Novelle gefördert würden.

Zum Zweiten habe man eine strukturelle Modernisierung des BAföG vorgenommen. Die Studienorganisation sei entbürokratisiert, die Lücke zwischen Bachelor- und Masterstudium geschlossen worden, der entbürokratisierende elektronische Antrag sei vorgesehen, und mit der Anhebung des Kinderzuschlages werde der Lebensrealität von Studierenden mit Familie Rechnung getragen.

Drittens gehe ab dem 1. Januar 2015 die Gesamtverantwortung für das BAföG an den Bund über. Damit würden die Länder ab dem nächsten Jahr um 1,17 Mrd. Euro jährlich entlastet. Diese könnten dann von den Ländern in Hochschulen, Schulen und frühkindliche Bildung investiert werden. Vor diesem Hintergrund könne man nicht von einer „kleinen Reform“ reden. Die Fraktion der SPD betont, dass der Gesetzentwurf auch vor dem Hintergrund der Anhörung in die richtige Richtung gehe.

Die Fraktion könne sich jedoch einigen Forderungen in den Anträgen der Oppositionsfraktionen nicht anschließen. Einen Vollzuschuss zu fordern, sei unrealistisch. Auch die Staffelung der Wohnkostenzuschüsse entsprechend den regionalen Wohnbedingungen werde abgelehnt. In Regionen mit besonders hohem Wohndruck sollten verschiedene Wohnformen für Studierende zur Verfügung gestellt werden. Im Grundsatz sollte jedoch jede Wohnung, die Studierende mieteten, gleichviel wert sein.

Die noch stärkere Kürzung der Voraufenthaltsdauer für geduldete Ausländer sei eine durchaus „sympathische“ Forderung, es werde aber bezweifelt, dass diese die Realität abbilde. Mit der Reduzierung auf drei Monate würden real voraussichtlich wenige Betroffene erreicht. Denn bei der jetzigen Flüchtlingssituation könne davon ausgegangen werden, dass diese sich nicht schon nach drei Monaten mit dem Gedanken an ein Studium befassen könnten.

Die Fraktion der SPD gibt auch zu bedenken, dass für zukünftige BAföG-Novellen vor dem Hintergrund sich verändernder Bildungsbiographien Aspekte für eine zukünftige Reform offen gehalten werden müssten. Es sei zum Beispiel noch nicht entschieden, welche Anpassungsmechanismen in Zukunft greifen sollten. Eine jährliche Anpassung halte die Fraktion für zu ambitioniert. Die Aspekte müssten auch nochmals, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung des Meister-BAföG, diskutiert werden. Die Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze kämen dem Meister-BAföG sofort zugute, aber es sei zu überlegen, wie der Kreis der Geförderten im Sinne einer Gleichbehandlung aller erweitert werden könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Koalitionsfraktionen einige Anregungen aus der Anhörung in ihrem Änderungsantrag aufgegriffen hätten. Die Förderlücke zwischen Bachelor- und Masterstudium werde jetzt von zwei Seiten geschlossen, indem ab 2016 der Förderzeitraum beim Bachelorstudium verlängert werde und ab nächstem Jahr der Zeitpunkt vorgezogen werde, ab dann ein Masterstudium bereits vorab förderfähig sei. Abschließend wertet die Fraktion der SPD das vorgelegte BAföG-Paket vor dem Hintergrund „real existierender Verteilungsspielräume“ als sehr gelungen, und daher könne man dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit gutem Gewissen zustimmen.

### 3. Vom Ausschuss mehrheitlich angenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben den auf Seite 5 dieser Beschlussempfehlungen aufgeführten Änderungsantrag auf Drucksache 18(18)58 in die Ausschussberatung eingebracht.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wie folgt abgestimmt:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

### 4. Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion DIE LINKE. hat die fünf nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(18)60 a – e in die Ausschussberatung eingebracht:

Ausschussdrucksache 18(18)60 a

*In Artikel 1 wird Nummer 20 wie folgt neu gefasst:*

*, 20. § 35 wird wie folgt gefasst:*

*„Die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 sind jedes Jahr zu überprüfen und durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“*

#### *Begründung*

*Die studentischen Lebenshaltungskosten steigen jedes Jahr, während eine Anpassung von Höchstsätzen und Freibeträgen nicht nur erst nachträglich im Folgejahr, sondern zum Teil mit mehreren Jahren Verzug erfolgt, so wie bei dieser Novelle oder 23. BAföGÄndG von 2008, dem sieben Jahre ohne Erhöhung vorausging. Und selbst dann erfolgen die Anpassungen der Fördersätze und Beträge häufig nicht in der Höhe, die zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig wäre. Dies wurde ebenso von fast allen geladenen Sachverständigen in der Anhörung zum 25. BAföGÄndG am 15.10.2014 ausgeführt.*

*Die 20. Sozialerhebung des DSW stellte erneut fest, dass unzureichende finanzielle Unterstützung von jungen Menschen in der Ausbildung die Aufnahme einer solchen erschwert oder sogar verhindert. Denn die parallele Belastung der Auszubildenden durch Ausbildung und Erwerbsarbeit führt häufig zu einer Verlängerung der Ausbildungszeiten. Aufgrund der dann wegfallenden Förderung durch das BAföG ist der Abschluss der Ausbildung kaum mehr planbar und führt zu einer steigenden Zahl von Ausbildungsabbrüchen. Bildung ist ein Menschenrecht, daher ist die Entkoppelung des Bildungszugangs von den finanziellen Verhältnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ihrer Elternhäuser erforderlich.*

*Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum die Diäten der Abgeordneten jährlich auf der Grundlage der Entwicklung des Nominallohnindex angepasst werden, das BAföG hingegen nicht jährlich zumindest an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst wird. Gerade weil sich das BAföG in der Praxis am Existenzminimum orientiert, ist eine jährliche Anpassung umso dringlicher.*

*Daher ist es noch weniger ersichtlich, warum die finanzwirtschaftliche Entwicklung bei der Festsetzung des BAföG berücksichtigt werden sollte. Auszubildende tragen hierfür keinerlei Verantwortung. Gleichzeitig ist die Teilhabe an Bildung sowie eine armutssichere Mindestsicherung ein Menschenrecht, das nicht aufgrund von Schuldenbremse oder Steuererhöhungsphobien außer Kraft gesetzt werden darf.*

## Ausschussdrucksache 18(18)60 b

## 1. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

## a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

, b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anderen Ausländerinnen und Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besitzen.“

## b) In Buchstabe c wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Angabe „drei Monaten“ ersetzt.

## c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

,d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b angefügt:

„(2b) Ausländerinnen und Ausländern, die einen Asylantrag nach Asylverfahrensgesetz gestellt haben, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, wird Ausbildungsförderung geleistet.“

## 2. Artikel 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

## a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

, a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“§ 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

## b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

**Begründung**

Viele junge Flüchtlinge, die besonders motiviert sind und schnell die Ausbildungsreife erwerben oder diese bereits im Herkunftsland erworben haben, werden durch die bisherigen Regelungen abgestraft. Wer bei Ausbildungsaufnahme noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt, landet bisher in einer gesetzlichen Förderungslücke: Es besteht noch kein Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, zugleich werden Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bei Ausbildungsaufnahme ersatzlos gestrichen. Flüchtlinge werden so von Ausbildungsmaßnahmen abgehalten, der Ausbildungsabbruch wiederum wird sozialrechtlich „belohnt“. Das Ziel der BAföG-Novelle sollte es jedoch sein, die Ausbildungsaufnahme auch von jungen Flüchtlingen zu fördern, statt sie wie bisher zu sanktionieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch das geplante Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen ist, dass künftig nach fünfzehn Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach SGB XII analog gewährt werden sollen (§2 Abs. 1 AsylbLG). Hierdurch würde bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, d.h. bei Asylsuchenden, Geduldeten und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln (§1 Abs. 1 AsylbLG), nach fünfzehn Monaten der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII greifen: Statt wie bisher zumindest die verminderten Asylbewerberleistungen zu erhalten, würden junge Flüchtlinge als Azubis und Studierende in Zukunft von jeglichen Hilfen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Dies muss dringend verhindert werden.

Das gilt vor allem, weil die Mehrheit der Asylsuchenden voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben wird. Im Asylverfahren betrug die „bereinigte Schutzquote“ (berücksichtigt werden nur inhaltliche Entscheidungen zum Schutz, keine formellen Entscheidungen, etwa, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig ist) im 2. Quartal 2014 46,4 Prozent – hinzukommen noch Anerkennungen durch die Verwaltungsgerichte (nochmals etwa 10 Prozent). Selbst wenn kein Schutzstatus gewährt wird, lassen sich viele rechtlich zulässige Abschiebungen erfahrungsgemäß faktisch nicht durchsetzen (zum Beispiel wegen fehlender Flugverbindungen in Kriegs- und Krisengebiete, fehlender Reisedokumente, einer fehlenden Aufnahmebereitschaft von Herkunftsstaaten und ernsthafter Erkrankungen). Das Leitbild, nach dem die Aufnahme von Flüchtlingen ausgestaltet wird, muss sich also an der schnellen Integration der Betroffenen orientieren, und nicht an ihrer (ohnehin eher unwahrscheinlichen) späteren Abschiebung.

Zudem können Asylverfahren bereits jetzt in vielen Fällen mehrere Jahre dauern. Angesichts der steigenden Antragszahlen ist mit noch längeren Verfahrensdauern zu rechnen. Dies ist nicht den jungen Flüchtlingen anzulasten, im Gegenteil sollte gerade in diesen Fällen die Zeit des Asylverfahrens genutzt werden können, mit einer Ausbildung zu beginnen.

Ausschussdrucksache 18(18)60 c

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 12 wird eingefügt:  
„12. § 17 wird wie folgt gefasst:  
„Ausbildungsförderung wird als Zuschuss geleistet.“
2. Die bisherigen Nummern 12 bis 27 werden die Nummern 13 bis 28.
3. Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt gefasst:  
„29. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a

Übergangs- und Anwendungsvorschrift aus Anlass des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die vor Inkrafttreten des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach § 17 Absatz 1 und 2 in der bis dahin geltenden Fassung vergebenen Darlehen und darauf zu zahlende Zinsen werden den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern erlassen. Die Darlehensschuld geht auf den Bund über; dafür anfallende Zinsen sind aus dem Bundeshaushalt zu leisten. Dies gilt auch für die nach § 56 von den Ländern vergebenen Darlehen nach § 17 Absatz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ländern vergebenen Darlehen werden vom Bund übernommen.“

4. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 30.

Begründung

Damit junge Menschen nicht mit einem Schuldenberg ins Berufsleben starten müssen, soll der Darlehensanteil im BAföG zu Gunsten eines nicht Rückzahlungspflichtigen Zuschusses zurückgeführt werden. Die Aussicht, sich zur Finanzierung eines Studiums über das BAföG sowie zusätzliche Bildungs- oder Studiengebührenkredite verschulden zu müssen, schreckt viele Studienberechtigte von der Aufnahme eines Studiums ab. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bundesländer soll der Bund die Darlehen vollumfänglich übernehmen. Dies ist vor allem deshalb angemessen, da der Bund die Länder bei der Festsetzung der Entlastung durch die vollständige Übernahme des BAföG übervorteilt hat. Bei der Entlastungswirkung wurden die vergebenen Darlehen vollständig als Ausgaben verbucht, obwohl nach Angaben des Bundes 66,1 Prozent dieser Darlehen zurückgezahlt werden. Um die Entlastung der Länder, die von der Regierungskoalition auf 1,17 Milliarden Euro beziffert werden zu erreichen, ist ausreichend Spielraum um ebenfalls die Zinsen und die Tilgung dieser Darlehen zu übernehmen.

Ausschussdrucksache 18(18)60 d neu

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „231“ durch die Angabe „238“ ersetzt.
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „418“ durch die Angabe „430“ ersetzt.

- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „504“ durch die Angabe „512“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „587“ durch die Angabe „597“ ersetzt.*
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:*
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „372“ durch die Angabe „383“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „399“ durch die Angabe „410“ ersetzt.*
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „52“ durch die Angabe „65“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „250“ durch die Angabe „298“ ersetzt.*
  - ccc) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:*  
*.cc) Folgender Satz 2 wird angefügt „Zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Unterkunft der bzw. des Auszubildenden kann das zuständige Amt für Ausbildungsförderung über den in Satz 1 bestimmten Bedarf hinaus einen zusätzlichen Bedarf festlegen.“*
- c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:*
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1 715“ durch die Angabe „1 766“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 145“ durch die Angabe „1 177“ ersetzt.*
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „570“ durch die Angabe „584“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.*
- d) Nummer 19 wird wie folgt geändert:*
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „12 000“ ersetzt.*
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2 100“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.*
- e) Nummer 28 wird aufgehoben.*
- f) Nummer 29 wird Nummer 28.*
- 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:*
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:*
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „166“ durch die Angabe „198“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „84“ durch die Angabe „100“ ersetzt.*
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.*
- b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:*
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:*
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „418“ durch die Angabe „430“ ersetzt.*
  - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „65“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „83“ durch die Angabe „114“ ersetzt.*
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.*
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „607“ durch die Angabe „624“ ersetzt.*
- d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:*
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „338“ durch die Angabe „350“ ersetzt.*
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „425“ durch die Angabe „437“ ersetzt.*

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „338“ durch die Angabe „350“ und die Angabe „425“ durch die Angabe „437“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „111“ durch die Angabe „114“ ersetzt.

ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „246“ durch die Angabe „253“ und die Angabe „284“ durch die Angabe „292“ ersetzt.

ddd) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „166“ durch die Angabe „198“ und die Angabe „84“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „338“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „418“ durch die Angabe „430“, die Angabe „65“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „83“ durch die Angabe „114“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „184“ durch die Angabe „189“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „218“ durch die Angabe „224“ ersetzt.

g) In Nummer 12 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „69“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „83“ ersetzt.

h) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „259“ durch die Angabe „266“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3 113“ durch die Angabe „3 200“ und die Angabe „1 940“ durch die Angabe „1 994“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1 940“ durch die Angabe „1 994“ ersetzt.

i) Nummer 14 wird aufgehoben.

3. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

#### Begründung

Zum ersten ist eine sofortige Erhöhung der BAföG-Sätze und Freibeträge um zehn Prozent notwendig, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten auszugleichen. Nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) liegt der monatliche Durchschnittsbedarf eines Studierenden (der sich im Erststudium befindet, in einem Vollzeitstudium eingeschrieben ist und außerhalb des Elternhauses wohnt) im Jahr 2012 bei 794 Euro. Die Erhöhung um sieben Prozent im Jahr 2016 wird nicht einmal ausreichen, um den Bedarf von 2012 zu decken.

Zum zweiten ist eine sofortige Erhöhung der BAföG-Sätze und Freibeträge um zehn Prozent notwendig, um den Anteil der geförderten Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern aus Familien ohne akademische Tradition zu steigern. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass die Zahl der geförderten Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozent auf 620.000 gefallen ist. Die offizielle Gefördertenquote unter den Studierenden liegt zwar nach dem 20. Bericht nach § 35 BAföG 2012 bei 28 Prozent, und damit über dem Wert von 2005 (25,1 Prozent). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die offizielle Gefördertenquote die Zahl der BAföG geförderten Studierenden auf die Gruppe "der dem Grunde nach förderberechtigten" Studierenden bezieht; die tatsächliche Förderquote liegt mit rund 18,6 Prozent noch deutlich darunter. Ebenso sinkt der durchschnittlichen Förderbetrag von Studierenden, von durchschnittlich 446 Euro monatlich im Jahr 2013 gegenüber 448 Euro im Vorjahr.

Gleichzeit zeigt die 20. DSW, dass die Ungleichheiten in der Bildungsbeteiligung weiter angestiegen ist: Während von 100 Akademikerkindern 77 den Hochschulzugang schaffen, sind es bei Kindern aus Familien ohne akademische Tradition nur 23 von 100. 2007 lag der Anteil der Kinder, die ein Studium aufnehmen, in Familien mit akademischer Tradition bei 71 Prozent, bei Kindern aus Familien ohne akademische Tradition bei 19 Prozent. Darüber hinaus kommt die 20. Sozialerhebung des DSW zu dem Ergebnis, dass mit der Höhe der Erwerbstätigkeit auch die gefühlte Unsicherheit über die eigene finanzielle Lage der Studierenden korreliert. Höhere Unsicherheit über die eigene finanzielle Lage ist wiederum ein wichtiger Grund für Studienabbrüche und den Studienerfolg insgesamt. Damit werden insbesondere die Beteiligung und der Erfolg von Kindern aus Familien ohne akademische Tradition durch die im BAföG festgelegten Rahmenbedingungen bestimmt.

Ausschussdrucksache 18(18)60 e

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,“

e) Absatz 1a wird aufgehoben.

f) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 29 werden die Nummern 2 bis 30.

#### Begründung

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern sowohl in allgemeinbildenden als auch beruflichen Schulen muss substantiell verbessert werden, da ihre Anzahl seit einigen Jahren rückläufig ist und zudem im Fall der allgemeinbildenden Schulen nur einen Bruchteil der Betroffenen erreicht. Nach dem 20. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG wurden nicht einmal 10.000 der über 1.000.000 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2012 gefördert.

Seit 1982 können Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen nur noch gefördert werden, wenn eine auswärtige Unterbringung zwingend erforderlich ist – weil keine entsprechende Schule vom Elternhaushalt aus zu erreichen ist (vgl. § 2 Absatz 1a BAföG). Die 20. DSW-Sozialerhebung hat erneut die hohe soziale Selektivität des deutschen Bildungssystems nicht nur beim Hochschulzugang, sondern bereits beim Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II belegt: Während 2009 79 von 100 Kindern aus einem akademischen Elternhaus den Übergang in die Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, schafften, sind es nur 43 von 100 Kindern aus Elternhäusern ohne akademische Tradition.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu den Änderungsanträgen der Fraktion DIE LINKE. wie folgt abgestimmt:

Ausschussdrucksache 18(18)60 a

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Ausschussdrucksache 18(18)60 b

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

## Ausschussdrucksache 18(18)60 c

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

## Ausschussdrucksache 18(18)60 d neu

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Ausschussdrucksache 18(18)60 e

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die sechs nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(18)59 a – f in die Ausschussberatung eingebracht:

## Ausschussdrucksache 18(18)59 a

*Der Ausschuss wolle beschließen:**Artikel 1 wird wie folgt geändert:**Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „231“ durch die Angabe „238“ ersetzt.**In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „418“ durch die Angabe „430“ ersetzt.**Nummer 7 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**aaa) In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „372“ durch die Angabe „383“ ersetzt.**bbb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „399“ durch die Angabe „410“ ersetzt.**In Buchstabe b) wird die Angabe „52“ durch die Angabe „54“ ersetzt.**Nummer 13 wird wie folgt geändert:**In Buchstabe a) wird die Angabe „1145“ durch die Angabe „1170“ ersetzt.**Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**aaa) In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.**bbb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.**Nummer 16 wird wie folgt geändert:**Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**aaa) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.**bbb) In Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.**In Buchstabe b) wird die Angabe „180“ durch die Angabe „187“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „138“ ersetzt.*

*Nummer 17 wird wie folgt geändert:*

*Buchstabe a) wird wie folgt geändert:*

*aaa) In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1715“ durch die Angabe 1766“ ersetzt.*

*bbb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „1145“ durch die Angabe „1177“ ersetzt.*

*Buchstabe b) wird wie folgt geändert:*

*aaa) In Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.*

*bbb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.*

*Artikel 3 wird wie folgt geändert:*

*In Nummer 2 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „238“ ersetzt.*

*In Nummer 5 Buchstabe b) wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.*

*In Nummer 6 Buchstabe b) wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.*

*In Nummer 8 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „607“ durch die Angabe „624“ ersetzt.*

*Nummer 9 wird wie folgt geändert:*

*In Buchstabe a) wird die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.*

*In Buchstabe b) wird die Angabe „425“ durch die Angabe „437“ ersetzt.*

*Nummer 10 wird wie folgt geändert:*

*Buchstabe a) wird wie folgt geändert:*

*aaa) In Doppelbuchstabe aa) die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.*

*bbb) In Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „111“ durch die Angabe „114“ ersetzt.*

*ccc) In Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „246“ durch die Angabe „253“ und die Angabe „284“ durch die Angabe „292“ ersetzt.*

*In Buchstabe b) wird die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.*

*Nummer 11 wird wie folgt geändert:*

*In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „184“ durch die Angabe „189“ ersetzt.*

*In Buchstabe b) wird die Angabe „218“ durch die Angabe „224“ ersetzt.*

*In Nummer 12 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „69“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „83“ ersetzt.*

*Nummer 13 wird wie folgt geändert:*

*In Buchstabe a) wird die Angabe „259“ durch die Angabe „266“ ersetzt.*

*In Buchstabe b) wird die Angabe „3113“ durch die Angabe „3200“ und die Angabe „1940“ durch die Angabe „1994“ ersetzt.*

*In Buchstabe c) wird die Angabe „1940“ durch die Angabe „1994“ ersetzt.*

*In Nummer 14 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“ ersetzt.*

*Artikel 6 wird wie folgt geändert:*

*Absatz 4 wird wie folgt geändert:*

*Die Angabe „Nummer 6“ wird durch die Angabe „Nummer 6 b“ ersetzt.*

*Die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a und b“ wird durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.*

*Die Angabe „Nummer 13“ wird durch die Angabe „Nummer 13 Buchstabe c“ ersetzt.*

Die Angabe „Nummer 16 bis 19“ wird durch die Angabe „Nummer 18, Nummer 19“ ersetzt.

In der Angabe „Artikel 2 und 3 Nummer 2, Nummer 4“ wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

Die Angabe „Nummer 5 bis 13“ wird durch die Angabe „Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 12 und Nummer 13“ ersetzt.

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 16, Nummer 17, Artikel 3 Nummer 2, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc und Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 13 treten am 1. April 2015 in Kraft.“

#### BEGRÜNDUNG:

Die soziale Öffnung der Hochschulen ist weiterhin eine große Aufgabe. Der Anteil der StudienanfängerInnen aus „hochschulfernen Gruppen“ ist (laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks) zwischen 2003 und 2012 von 12 Prozent auf 9 Prozent gesunken. Während junge Menschen aus einkommensstärkeren Akademikerfamilien weiterhin zu mehr als drei Vierteln ein Studium aufnehmen, erreichen solche aus einkommensärmeren Nicht-Akademikerfamilien diese Studierquote bei weitem nicht.

Eine bessere Studienfinanzierung ist daher notwendig, um Chancengerechtigkeit zu fördern, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Nicht zuletzt der 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung von Januar 2014 hat den hohen Reformbedarf beim BAföG aufgezeigt: Die Lebensrealität der Studierenden und das BAföG entwickeln sich auseinander. Während 2005 noch mehr als 70 Prozent der Studierenden grundsätzlich BAföG-berechtigt waren, sind es 2012 nur noch 66 Prozent gewesen. Nur knapp ein Fünftel der Studierenden bezog im Jahr 2012 tatsächlich BAföG-Leistungen.

Die letzte BAföG-Erhöpfung ist 2010 in Kraft getreten. Die Einkommensentwicklung hat seitdem jedoch dazu geführt, dass die Studierenden trotz steigender Lebenshaltungskosten immer geringere Ansprüche haben. So sind die monatlichen Förderbeträge pro Studierendem von 2011 auf 2012 und auch im Jahr 2013 gesunken. Fast zwei Drittel der Studierenden jobben schon jetzt während ihres Studiums.

Die Bundesregierung verspricht, dass die Erhöhung der Freibeträge im Herbst 2016 mehr als 100.000 zusätzliche Förderberechtigte bewirken werde. Ein solch sprunghafter Anstieg würde im Herbst 2016 aber nur dann eintreten, weil bis dahin aufgrund der Einkommensentwicklung viele Studierende aus dem Berechtigtenkreis herausfallen. Nach Angaben der Bundesregierung werden das allein in den Jahren 2015 und 2016 mindestens rund 60.000 junge Menschen sein (Antwort auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen „Kosten von BAföG-Reformschritten“ Drs. 18/2532). Auch in den Jahren 2014, 2013 und 2012 werden Zehntausende aus dem Berechtigtenkreis herausgefallen sein.

All diese Entwicklungen belegen, wie dringlich die BAföG-Leistung zeitnah angepasst werden muss. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden sowohl die Fördersätze als auch die Freibetragsgrenzen um je rund 10 Prozent erhöht. Damit werden die Preis- und Einkommensentwicklungen seit 2010 aufgefangen. Das BAföG wird entsprechend seinem Charakter als Rechtsanspruch so ausgestaltet, dass es den Lebensunterhalt auskömmlich finanziert. So ermöglicht es auch Bildungsaufstieg. Der Änderungsantrag sieht vor, dass die Erhöhung der Fördersätze und Freibetragsgrenzen bereits zum 1. April 2015 in Kraft treten, so dass Studierende zeitnah von diesen Erhöhungen profitieren.

## Ausschussdrucksache 18(18)59 b

*In Artikel 1 Nummer 14 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“ ersetzt.*

*In Artikel 5 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. Januar 2016“ ersetzt.*

*In Artikel 6 Absatz 4 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“ ersetzt.*

## BEGRÜNDUNG:

*Die soziale Öffnung der Hochschulen ist weiterhin eine große Aufgabe. Der Anteil der StudienanfängerInnen aus „hochschulfernen Gruppen“ ist (laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks) zwischen 2003 und 2012 von 12 Prozent auf 9 Prozent gesunken. Während junge Menschen aus einkommensstärkeren Akademikerfamilien weiterhin zu mehr als drei Vierteln ein Studium aufnehmen, erreichen solche aus einkommensärmeren Nicht-Akademikerfamilien diese Studierquote bei weitem nicht.*

*Eine bessere Studienfinanzierung ist daher notwendig, um Chancengerechtigkeit zu fördern, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und dem drohen-den Fachkräftemangel zu begegnen.*

*Nicht zuletzt der 20. BAföG-Bericht von Anfang 2014 hat den hohen Reformbedarf beim BAföG aufgezeigt: Die Lebensrealität der Studierenden und das BAföG entwickeln sich auseinander. Während 2005 noch mehr als 70 Prozent der Studierenden grundsätzlich BAföG-berechtigt waren, sind es 2012 nur noch 66 Prozent gewesen. Nur knapp ein Fünftel der Studierenden bezog im Jahr 2012 tatsächlich BAföG-Leistungen.*

*Die letzte BAföG-Erhöhung ist 2010 in Kraft getreten. Die Einkommensentwicklung hat seitdem jedoch dazu geführt, dass die monatlichen Förderbeträge pro Studierendem von 2011 auf 2012 und auch im Jahr 2013 gesunken sind. Fast zwei Drittel der Studierenden jobben schon jetzt während ihres Studiums.*

*Die Bundesregierung verspricht in ihrer Novelle, dass die Erhöhung der Freibeträge im Herbst 2016 mehr als 100.000 zusätzliche Förderberechtigte bewirken werde. Dieser sprunghafte Anstieg im Herbst 2016 würde aber nur dann eintreten, wenn bis dahin aufgrund der Einkommensentwicklung viele Studierende aus dem Berechtigtenkreis herausfallen. Nach Angaben der Bundesregierung werden das allein in den Jahren 2015 und 2016 mindestens rund 60.000 junge Menschen sein (Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen „Kosten von BAföG-Reformschritten“ Drucksachen-Nummer 18/2532). Auch in den Jahren 2014, 2013 und 2012 werden Zehntausende aus dem Berechtigtenkreis herausgefallen sein.*

*All das sind Belege dafür, wie dringlich die BAföG-Leistung zeitnah angepasst werden muss. Mit unserem Änderungsantrag treten daher die Erhöhung der Fördersätze und Freibetragsgrenzen, die regionalen Mietpauschalen und der Kinderbetreuungszuschlag bereits zum 1.4.2015 in Kraft. Dadurch wird der Status des BAföG als Rechtsanspruch gestärkt und sein Versprechen, Bildungsaufstieg fair zu finanzieren, gehalten. [Die Änderung von Artikel 5 ist eine Folgeänderung, die für die Bekanntmachungserlaubnis als Stichtag das Datum nennt, an dem alle Änderungen des Stammgesetzes in Kraft getreten sind.*

## Ausschussdrucksache 18(18)59 c

*Artikel 6 wird wie folgt geändert:*

*In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 8 bis 10“ durch die Angabe „Nummer 8, Nummer 10“ ersetzt.*

*2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:*

*„(5) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. April 2015 in Kraft.“*

## BEGRÜNDUNG:

*Die Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags ist ein begrüßenswerter und überfälliger Schritt in der 25. BAföG-Novelle. Es aber unverständlich und willkürlich, dass dieser Schritt – genauso wie die Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze – erst im Herbst 2016 erfolgen soll. Studierenden mit Kindern muss dieser Reformschritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugutekommen, nicht erst in zwei Jahren. Als Alleinzuständiger und alleiniger Finanzier des BAföG sollte der Bund diese neue Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit im Sinne der jungen Generation schnellstmöglich nutzen: Deswegen tritt mit diesem Antrag die Anhebung und Vereinheitlichung des Kinderbetreuungszuschlags schon zum 1.4.2015 in Kraft.*

## Ausschussdrucksache 18(18)59 d

*Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:*

*In Buchstabe b) wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.*

*In Buchstabe c) wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.*

*In Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b) wird die Angabe „15 Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.*

*Artikel 6 wird wie folgt geändert:*

*In Absatz 4 werden die Angaben „Nummer 5 Buchstabe b und c“ und „Nummer 4 Buchstabe b“ gestrichen.*

*Folgender Absatz 5 wird angefügt:*

*„(5) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b und c und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b treten am 1. April 2015 in Kraft.“*

**BEGRÜNDUNG:**

*Der von der Bundesregierung in ihrer Begründung selbst genannte Zweck der Absenkung der Mindestaufenthaltsdauer, lautet: „Die betroffenen Ausbildungswilligen dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, ihre Ausbildung abzubrechen.“*

*Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn wie bei Zugang zur Erwerbsarbeit auch beim Zugang zum BAföG die Mindestdauer auf 3 Monate verkürzt wird. Denn bei Inhabern der in Nummer 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse kann – auch im Kontext der anstehenden Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist.*

## Ausschussdrucksache 18(18)59 e

*Artikel 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:*

*Buchstabe a) wird aufgehoben.*

*In Buchstabe b) wird die Absatzbezeichnung „b)“ gestrichen.*

**BEGRÜNDUNG:**

*Der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 Abs. 1 SGB 3 soll weiterhin dem Zugang zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (§8) entsprechen.*

*Die von der Bundesregierung vorgesehene Loslösung durch die ausdrückliche Aufnahme der in § 8 Abs. 1 BAföG vor der Rechtsprechung des EuGH geltenden Voraussetzungen vermeidet nicht, wie die Bundesregierung angibt, Rechtsunsicherheit, sondern stellt Ausbildungswillige aus EU-Mitgliedstaaten schlechter als Studierwillige.*

*Eine solche Schlechterstellung der dualen Ausbildung gegenüber der akademischen Bildung ist angesichts des Fachkräftemangels wie auch der Gleichwertigkeit von dualer und akademischer Bildung nicht hinnehmbar.*

Ausschussdrucksache 18(18)59 f

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*In Nummer 6 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:*

*„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

*„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich, wenn der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale ist nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen.““*

*In Nummer 7 wird Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wie folgt gefasst:*

*„bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

*„2. nicht bei seinen Eltern wohnt, monatlich um den Betrag nach §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied.““*

*Artikel 3 wird wie folgt geändert:*

*In Nummer 5 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:*

*Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:*

*„aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

*„Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““*

*Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:*

*„bb) Satz 3 wird gestrichen.“*

*Nummer 6 wird wie folgt geändert:*

*Buchstabe a) wird wie folgt geändert:*

*aaa) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:*

*„aa) Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, erhöht sich der Bedarf um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.“*

*bbb) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:*

*„bb) Satz 2 wird gestrichen.“*

*Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:*

*„b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „abweichend von Absatz 2“ gestrichen.“*

*Nummer 10 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) wird wie folgt gefasst:*

*„dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:*

*„4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zuzüglich einer monatlichen Wohnpauschale, die nach §12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““*

*Nummer 11 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:*

*„aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

*„2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung erhöht sich der Bedarf nach Nr. 1 um eine monatliche Wohnpauschale, die nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu berechnen ist.““*

*In Nummer 14 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“.*

*Artikel 6 wird wie folgt geändert:*

*Absatz 4 wird wie folgt geändert:*

*Die Angabe „Nummer 6“ wird durch die Angabe „Nummer 6 Buchstabe a“ ersetzt.*

*Die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a und b“ wird durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe a“ ersetzt.*

*Die Angabe „Nummer 5 bis 13“ wird durch die Angabe „Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 12 und Nummer 13“ ersetzt.*

*Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:*

*„(5) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. April 2015 in Kraft.“*

#### **BEGRÜNDUNG:**

*Der 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung vom Januar 2014 hat hohen Reformbedarf beim BAföG aufgezeigt, denn die Lebensrealität der Studierenden und das BAföG entwickeln sich auseinander. Als zunehmendes Problem erweist sich die extrem unterschiedliche Entwicklung der Wohnungsmärkte in Hochschulstädten. Die Anhebung der Wohnkostenpauschale auf ein für das Bundesgebiet einheitliches Niveau, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, fängt dies nicht auf.*

*Um den Studierenden an ihrem jeweiligen Studienort gerecht zu werden, mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand also Einzelfallgerechtigkeit zu erzeugen, muss die Erstattung der Wohnkosten gestaffelt an regionale Durchschnitte angepasst werden. Dies wird im vorliegenden Antrag umgesetzt, indem das Wohngeld entsprechend der regionalen Staffelung nach dem Wohngeldgesetz berechnet wird. Der Änderungsantrag sieht vor, dass die geänderte Mietkostenpauschale bereits zum 1.4.2015 in Kraft tritt, so dass Studierende zeitnah von der Anpassung profitieren.*

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt abgestimmt:

Ausschussdrucksachen 18(18)59 a – f

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

#### **5. Petitionen**

Der Petitionsausschuss hat dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung 13 Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern übermittelt und ihn nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme gebeten. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Petitionen entsprechend den Ausschussdrucksachen 18(18)47 a-m in seine Beratungen einbezogen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs begründet.

### Begründung

Das Inkrafttreten der Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Förderung unter Rückforderungsvorbehalt für Masterstudierende bereits ab einer nur vorläufigen Zulassung zum Masterstudium, § 7 Absatz 1a Satz 3 neu BAföG), Nummer 22 Buchstabe b und Nummer 24 (Vorabentscheidungsmöglichkeit über die Förderfähigkeit eines geplanten Masterstudiums dem Grunde nach, §§ 46 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 neu bzw. § 50 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 neu BAföG), Nummer 23 (Streichung des frühen Leistungsnachweises vor dem 3. Semester, § 48 Absatz 1 Satz 2 BAföG) und Nummer 25 (Neuregelung zu Abschlagszahlungen, § 51 Absatz 2 BAföG) wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung um ein Jahr, d. h. auf den 1. August 2015, vorgezogen, damit betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Studierende noch früher von diesen geplanten Neuregelungen profitieren können (vgl. die diesbezügliche neue Inkrafttretensregelung in Artikel 6 Absatz 3 neu).

Die Anpassung der Übergangs- und Anwendungsvorschrift des § 66a Absatz 1 BAföG ist lediglich eine aus diesem Vorziehen des Inkrafttretens resultierende notwendige Folgeregelung im Hinblick auf die Anwendung des § 51 BAföG (Neuregelung zu Abschlagszahlungen). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 28 enthaltene Anwendungsmaßgabe zu § 51 BAföG ist angesichts des nun früheren Inkrafttretens zum 1. August 2015 entsprechend ebenfalls um ein Jahr vorzuziehen.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Seiten 38 bis 65 des Entwurfs auf Drucksache 18/2663 verwiesen.

Berlin, den 5. November 2014

**Dr. Stefan Kaufmann**  
Berichtersteller

**Oliver Kaczmarek**  
Berichtersteller

**Nicole Gohlke**  
Berichterstellerin

**Kai Gehring**  
Berichtersteller

